

Entgeltmerkblatt

für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Schiffsend- und -bauzeitfinanzierungen)

1. Bürgschaftsentgelte

- (1) Für die Beantragung und Übernahme von Landesbürgschaften werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen Bearbeitungs- und laufende Entgelte erhoben. Die Bestimmungen dieses Merkblattes werden mit Antragstellung ausdrücklich anerkannt.
- (2) Berechnungsgrundlage der Bürgschaftsentgelte ist grundsätzlich das maximale Bürgschaftsobligo, d. h. die jeweils verbürgte Hauptforderung zuzüglich verbürgter Zinsen und Kosten entsprechend Ziffer 4. (2) der Bürgschaftsrichtlinie.
- (3) Schuldner der Bürgschaftsentgelte ist der Kreditgeber.

2. Bearbeitungsentgelt

- (1) Bearbeitungsentgelt ist bei der Beantragung einer Bürgschaft sowie bei Anträgen im Zusammenhang mit bestehenden Bürgschaften (z. B. Prolongation) zu entrichten.

Höhe/Berechnung

- (2) Das Bearbeitungsentgelt für eine Bürgschaft beträgt
 - bis zur Höhe von T€ 2.500 (Stufe 1) 0,30 %
 - darüber hinaus (Stufe 2) 0,25 %des Bürgschaftsobligos, bei Stufe 2 mindestens den Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe. Das Bearbeitungsentgelt beträgt mindestens € 2.000 und höchstens € 25.500.

Fälligkeit

- (3) Der Anspruch des Landes auf Bearbeitungsentgelt entsteht mit Antragstellung. Das Bearbeitungsentgelt wird mit Zugang der Entgeltrechnung fällig. Dies gilt unabhängig von der Entscheidung über den Bürgschaftsantrag. Bearbeitungsentgelt wird nicht erstattet.

3. Laufendes Bürgschaftsentgelt

Höhe

- (1) Die Höhe des laufenden Entgeltes beträgt in Abhängigkeit von der Risikobewertung durch das Land bei Bürgschaftsentscheidung 0,8%, 1,0%, 1,2%, 1,3%, 1,4% oder 1,5%
 - des jeweils am Beginn eines Kalendervierteljahres valutierenden Bürgschaftsobligos bei Krediten mit fest vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten (Endfinanzierung)
 - des maximal übernommenen Bürgschaftsobligos gemäß Ziffer 1.(2) dieses Merkblattes bei Krediten mit wechselnder Inanspruchnahme, Auftragsfinanzierungskrediten und Avalkrediten (Bauzeitfinanzierung)
- (2) Bis zum Zeitpunkt der Erstvalutierung des Kredites ist ein Bereitstellungsentgelt in Höhe

des laufenden Entgeltes zu entrichten. Beträgt der Zeitraum zwischen der Bürgschaftszusicherung und der Erstvalutierung eines Kredites zur Schiffsendfinanzierung mehr als sechs Monate, beläuft sich die Höhe des Bereitstellungsentgeltes auf die Hälfte des laufenden Entgeltes.

Fälligkeit/Dauer

- (3) Das laufende Entgelt ist vom Tage des Zugangs der Bürgschaftsurkunde bis zur Tilgung des Kredites zu leisten. Sofern das Land gemäß § 38 VwVfG mit Zugang der Mitteilung über eine positive Entscheidung des Bürgschaftsausschusses an diese gebunden ist, ist das laufende Entgelt von diesem Tage an zu leisten. Dies gilt auch in Bezug auf eine unter einer aufschiebenden Bedingung stehende Landesbürgschaft und zwar unabhängig vom Eintritt der Bedingung.
- (4) Fälligkeitszeitpunkt im Sinne dieser Regelung ist der Tag des Zugangs der Entgeltrechnung beim Kreditgeber. Bei Verzicht auf die Bürgschaft ist das laufende Entgelt bis zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunde zu entrichten. Bei einer Inanspruchnahme des Landes vor vollständiger Kredittilgung ist das laufende Entgelt bei Kreditkündigung bis zum Zeitpunkt der Fälligestellung zu entrichten. Dies gilt auch bei einem zwischenzeitlich durch das Land ausgesprochenen Valutierungsstop. Falls eine Kreditkündigung nicht erfolgt ist, ist das laufende Entgelt bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. dessen Ablehnung mangels Masse im Geltungsbereich deutschen Rechtes oder eines entsprechenden ausländischen Verfahrens zu entrichten.
- (5) Das laufende Bürgschaftsentgelt ist jeweils kalendervierteljährlich im Voraus fällig. Der Berechnung wird eine einheitliche Quartalsdauer von 91,25 Tagen zugrunde gelegt.

Schiffsendfinanzierung

- (6) Berechnungsgrundlage des laufenden Entgelts im Rahmen einer Schiffsendfinanzierung ist bis Tilgungsbeginn zunächst das maximale Bürgschaftsobligo gemäß Ziffer 1. (2) dieses Merkblattes. Anschließend ist der Valutierungsstand gemäß Tilgungsplan maßgebend.
- (7) Aufgrund verspätet eingereicherter Tilgungspläne überzahlte Entgelte werden nicht erstattet; eine Entgeltkorrektur erfolgt erst im auf die Einreichung der Pläne folgenden Quartal.

Bauzeitfinanzierung

- (8) Berechnungsgrundlage des laufenden Entgelts für einen Bauzeitkredit ist dessen maximal mögliche Höhe nach Maßgabe von Ziffer 1. (2) dieses Merkblattes.

4. Schlussregelungen

Verzugsfolgen

- (1) Ab Verzug ist der Betrag in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses zu verzinsen. Das Land erhebt eine Mahngebühr in Höhe von € 25 pro Mahnung. Dem Land bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vorbehalten.

Konto

- (2) Die Entgelte sind auf das folgende Konto zu überweisen: PricewaterhouseCoopers AG, Treuhandkonto Bürgschaftsentgelte, Konto-Nr. 130.113.749, bei der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Schwerin, Bankleitzahl 250 500 00.